Ruhige Gebiete für Schöneiche

Vorbemerkung

Im derzeitigen Lärmaktionsplan (2. Fassung vom 28.06.2013), der im Auftrag der Gemeinde Schöneiche durch das Büro Hoffmann-Leichter erarbeitet wurde, werden "Ruhige Gebiete" (RG) in den Siedlungsgebieten der Gemeinde generell abgelehnt. Wird diesem Vorschlag gefolgt, nimmt man den Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde die Chance, dass ihre Wohnorte künftig vor einer Zunahme von Umweltlärm geschützt werden, wie es im Bundesimmissionsschutzgesetz allen Bürgern grundsätzlich zugestanden wird.

Nachfolgend werden die Sachverhalte in knapper Form durch Zitate derzeit gültiger Dokumente dargelegt. Kernpunkt sind dabei die neuerlichen Interpretationen vom Ministerium für Umweltschutz Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (MUGV), das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Hier geht es vorrangig um Dokumente von 2012 auf die das Schöneicher Forum gegen Fluglärm e.V. (SFGF) bereits im Frühjahr hingewiesen hatte, die aber vom Büro Hoffmann-Leichter nicht berücksichtigt wurden.

Abschließend soll anhand von Beispielen gezeigt werden, dass es auch in der Gemeinde Schöneiche möglich ist, Lebensräume der Menschen als RG auszuweisen.

1. Die Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin

In der Gemeinde Schöneiche leben mehr als 12.000 Einwohner auf ca. 40% der Ortsfläche von 17 km^2. Durch die Nähe zum Berliner Stadtgebiet und der günstigen Verkehrsverbindungen mit ÖPNV und KFZ, pendeln eine große Zahl der Einwohner täglich zu ihren Arbeitsstätten in Berlin und dem nahen Umland.

Die größte Bevölkerungsdichte befindet sich im Ortsteil Fichtenau, wo die Bebauung durch mehrgeschossige Häuser und Stadtvillen dominiert wird. Im restlichen Gemeindegebiet befinden sich vorwiegend Ein- und Zweifamilienhäuser. Außerdem gibt es vereinzelt "Inseln" von Wohnhäusern im ländlichen Stiel, wie sie u.a. zu DDR-Zeiten in Vorstädten und Dörfern gebaut wurden.

Diese Baustruktur kann im Sinne des Bundesimmisionsschutzgestzes (BImSchG) und den Erläuterungen der "LAI – AG Lärmaktionsplanung" weder den "ländlichen Gebieten" noch im klassischen Sinn den "Ballungsräumen" zugeordnet werden. Jedoch kann man aufgrund von Struktur und Nutzung der bebauten Flächen das Gemeindegebiet als "vorstädtischen Ballungsraum" auffassen.

Schwerpunkt des sozialen und kulturellen Lebens im Ort ist für viele der Einwohner das eigene Ortsgebiet. Dafür werden sowohl kommunale Einrichtungen (Sporthallen, Sportplatz, der "Kleine Spreewaldpark u.s.w.), aber auch Gaststätten, Kultureinrichtungen und die eigenen Grundstücke genutzt.

Soziale Einrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen, Jugend- und Senioreneinrichtungen, ...) und Gemeinschaftseinrichtungen (Kultur und Sport) sind nahezu über das gesamte Gemeindegebiet verteilt.

2. Ruhige Gebiete, Zuständigkeiten und Wirkungen

2.1 Welchen Zweck sollen RG erfüllen?

Der Gesetzgeber[1] räumt die Möglichkeit ein, "ruhige Gebiete" zu benennen, die künftig vor einer Zunahme vom Umgebungslärm geschützt werden sollen: *"... soll es auch Ziel dieser Lärmaktionspläne sein, [...] 'ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen'"*[2]. Es soll also die bestehende Lebensqualität der Menschen erhalten werden.

Die Strategie der Lärmaktionsplanung im Land Brandenburg (Stand 05.06.2012) präzisiert das für die Gemeinden des Landes: *"Die Regelungen zur Lärmaktionsplanung verfolgen einen Managementansatz („Management of Environmental Noise"), der darauf abzielt, unter rechtzeitiger und effektiver Mitwirkung der Öffentlichkeit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln und ruhige Gebiete gegen die Zunahme von Lärm zu schützen."* [3]

Dabei ist es jedoch zwingend notwendig, das diese RG benannt werden, denn *"... es keine ruhigen Gebiete per se, d. h. die aufgrund ihrer akustischen oder anderen Eigenschaften als ruhige Gebiete in Frage kommen, [...] sondern das Vorhandensein ruhiger Gebiete setzt voraus, dass sie festgesetzt worden sind"*[4]

2.2 Wer kann RG benennen ?

Für die Lärmaktionsplanung, die eine mögliche Benennung und Ausweisung RG einschließt, sind lt. BImSchG die "zuständigen Behörden", hier die Gemeinden, zuständig. Die Ausweisung der RG erfolgt im Lärmaktionsplan.

2.3 Wer ist für den Schutz der RG verantwortlich ?

Verantwortlich für den künftigen Schutz ausgewiesener RG ist die Gemeinde, denn: *"Es ist fast unnötig darauf hinzuweisen, dass diese Bindungswirkung auch für die einen Lärmaktionsplan aufstellende Gemeinde selbst gilt, die die darin vorgesehenen planerischen Festlegungen im Rahmen ihrer eigenen Bauleitplanung zu berücksichtigen hat. [...] Insofern ist auch die Festlegung als ruhiges Gebiet im Rahmen eines Lärmaktionsplanes als abwägungserheblicher Belang bei einer Planung zu berücksichtigen."* [5],[6]

Das bedeutet, dass seitens der in der Gemeinde zuständigen Fachabteilung (hier Bauamt) bei künftigen Maßnahmen zu prüfen ist, in wieweit dadurch eine Zunahme von Umweltlärm zu erwarten ist und entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen.

---

[1] S. BImSchG
[2] § 47d Abs. 2 BImSchG
[3] Die Strategie der Lärmaktionsplanung im Land Brandenburg (Stand 05.06.2012), S.5
[4] Umgebungslämrichtlinie, Artikel 3 und Abschnitt 5 der LAI-UMK-Hinweise 2012
[5] Rosenthal, M.: "Lärmaktionspläne: Rechtswirkungen und Rechtsschutz"; Die Gemeinde SH, Heft 5, 2008
[6] (vgl. §1 Abs. 6 Nr.7 g) BauGB)

2.4 Welche Auswirkungen haben RG auf die Bürgerinnen und Bürger ?

Den Bürgern werden keine zusätzlichen Pflichten auferlegt, denn: *"Nach überwiegender Auffassung begründet ein Lärmaktionsplan keine Rechte und Pflichten für die Bürger. [...] wegen der lediglich behördeninternen Wirkung des Lärmaktionsplanes wird er weder als Verwaltungsakt, noch als Rechtsnorm eingestuft."*[7]

Es wird also vorausgesetzt, dass wenn RG ausgewiesen werden können, die Bürgerinnen und Bürger selber keinen kritischen Umweltlärm verursachen und somit auch nicht durch weitere Auflagen zu behelligen sind.

2.5 Können RG vor Fluglärm schützen?

Ruhige Gebiete können grundsätzlich keinen Fluglärm verhindern, aber "Ruhige Gebiete werden bei der lärmfachlichen Bewertung [...] der Flugrouten für Verkehrsflughäfen in der Abwägung berücksichtigt." [8]
Somit besteht wie Beispiele zeigen durchaus eine Chance bei nachgewiesener unnötiger Lärmbelastung auf das Flugverhalten Einfluss zu nehmen.

3. Ruhige Gebiete – Definitionen und Kriterien

3.1 Definitionen für RG

Lärmaktionspläne sind zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen aufzustellen. Die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes allein zum Schutz ruhiger Gebiete ist auch möglich, wenn keine Lärmprobleme und Lärmauswirkungen vorliegen.

Der Gesetzgeber unterscheidet zwei Arten von ruhigen Gebiete:

- Ruhige Gebiete auf dem Land und
- Ruhige Gebiete in Ballungsräumen.

Für beide Arten von RG sind unterschiedliche Kriterien definiert. Problematisch ist jedoch, das keine eindeutigen Regelungen und Parameter definiert wurden. Lediglich die Arbeitsgemeinschaft der Länder und des Bundes (LAI) hat mit ihren Hinweisen versucht die Betrachtungsweise in den Städten und Gemeinden zu vereinheitlichen (letztens in 2012). Darüber hinaus wurde vom Brandenburger Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) unter Mitwirkung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) "Die Strategie der Lärmaktionsplanung im Land Brandenburg" (Stand 05.06.2012) festgelegt.

In diesen neuen Dokumenten sind die Erfahrungen aus der ersten Stufe der Lärmaktionsplanung in 2008 eingeflossen, wodurch viele der Kriterien deutlich bürgerfreundlicher interpretiert werden.

3.2 Anhaltspunkte für RG

3.2.1. RG auf dem Land

Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen großflächige Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) aus-

[7] Rosenthal, M.: "Lärmaktionspläne: Rechtswirkungen und Rechtsschutz"; Die Gemeinde SH, Heft 5, 2008
[8] LAI-UMK-Hinweise 2012, Abschnitt 5 "Ruhige Gebiete", S. 7

gesetzt sind. Dabei ist die *"... Definition 'kein Verkehrs- …..Lärm' [...] ... im Sinne von 'kein relevanter Lärm' zu verstehen.*[9]

"Hingegen werden der normale Anliegerverkehr sowie die unvermeidlichen sozialüblichen Geräuschbelastungen, die ein allgemeines Wohngebiet mit sich bringt, nicht den Charakter eines ruhigen Gebietes in Abrede stellen können. [...] Ansonsten dürften aber vergleichbare Kriterien wie bei 'ruhigen Gebieten in Ballungsräumen' anwendbar sein." [10] *Insofern können unter Umständen auch reine Wohngebiete zu den ruhigen Gebieten zählen."* [11]

"*Die Auswahl der ruhigen Gebiete auf dem Land kann entweder durch Ortskenntnis und Vorwissen über die herrschende Lärmbelastung (Abwesenheit von relevanten Lärmeinwirkungen) oder durch Berechnung mit einem Lärmmodell erfolgen.*"

Ein Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete ist zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte von LDEN = 40 dB(A) nicht überschritten werden. " [12]

Es sei angemerkt, dass der LDEN = 40 dB(A) ein Anhaltspunkt ist, und nicht wie im aktuellen Entwurf des Lärmaktionsplanes vom Büro H-L dargestellt ein zwingendes Kriterium ist.

Weiter sei darauf hingewiesen, dass die Einstufung "Ländliches Gebiet" für Schöneiche unsinnig ist, denn ein LDEN von 40 dB(A) kann bei einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h nur erreicht werden, wenn der durchschnittliche tägliche Verkehrswert ≤ 12 KFZ beträgt![13]

3.2.2. RG in Ballungsräumen

"Als ruhige Gebiete in Ballungsräumen kommen somit ruhige Landschaftsräume, d. h. großflächige Gebiete, [...] die einen weitgehend Natur belassenen oder land- und forstwirtschaftlich genutzten, durchgängig erlebbaren Naturraum bilden, in Frage."[14]

"Anhaltspunkt dafür ist, dass die Gebiete eine Größe von über 4 km² und auf dem überwiegenden Teil der Flächen [...] eine Lärmbelastung LDEN ≤ 50 dB(A) aufweisen. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn in den Randbereichen ein Pegel von LDEN = 55 dB(A) nicht überschritten wird und keine erheblichen Lärmquellen in der Fläche vorhanden sind." [15]

Auch hier handelt es sich beim LDEN -Wert wieder um einen Anhaltspunkt und kein k.o. Kriterium. Entscheidend ist aber die Tatsache, dass vom LAI unterstellt wird, dass außerhalb der Fläche, also auf den das Gebiet umgebenen Verkehrswegen, auch höhere Pegel auftreten dürfen. Der Grund ist, dass der Verkehrslärm bereits durch die an den Verkehrswegen befindlichen Baukörper gedämpft wird. Das unterstreicht die Tatsache, dass höhere Lärmpegel auf den die Verkehrswege umgebenden Gebiete nicht gegen die Benennung und Ausweisung RG sprechen!

---

[9] LAI-UMK-Hinweise 2012, Abschnitt 5 "Ruhige Gebiete", S. 5 u. 6
[10] Rosenthal, M.: "Lärmaktionspläne: Rechtswirkungen und Rechtsschutz"; Die Gemeinde SH, Heft 5, 2008
[11] LAI-UMK-Hinweise 2012, Abschnitt 5 "Ruhige Gebiete", S. 5 u. 6
[12] LAI-UMK-Hinweise 2012, Abschnitt 5 "Ruhige Gebiete", S. 5 u. 6
[13] nach http://www.staedtebauliche-laermfibel.de/rechner/lang_dtv.html (Info Dr. Schlaak)
[14] LAI-UMK-Hinweise 2012, Abschnitt 5 "Ruhige Gebiete", S. 5 u. 6
[15] LAI-UMK-Hinweise 2012, Abschnitt 5 "Ruhige Gebiete", S. 5 u. 6

Dabei müssen diese Gebiete nicht zwangsläufig kommunale Bereiche, Parks, Friedhöfe u.s.w. sein, denn *"... steht es der Plan aufstellenden Behörde darüber hinaus auch frei, innerstädtische Erholungsflächen als ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen, [...] sofern sie von der Bevölkerung als ruhig empfunden werden."*[16]

Weiter gilt: "*... reine und allgemeine Wohngebiete, Naturflächen, Grünanlagen, Friedhöfe, [...] Kleingartenanlagen und ähnlich genutzte Flächen, die dem Aufenthalt zur Erholung oder zur sozialen Kontaktpflege dienen, kommen ebenfalls für den Schutz gegen eine Zunahme des Lärms in Frage."* [17], [18]

4. Maßstäbe für Ruhige Gebiete in Schöneiche bei Berlin

Wie bereits erläutert kann die Gemeinde Schöneiche weder als ländliches Gebiet, noch als Ballungsraum eingestuft werden. Für solche Fälle wird den Gemeinden als zuständige Behörde die Freiheit eingeräumt, eigene Festlegungen für die Kriterien von RG zu treffen, denn: *"Es handelt sich dabei um eine allgemeine Bestimmung in Form einer Sollvorschrift, so dass man von einer reinen Zielvorgabe ausgehen kann. [...]* ***Abweichungen sind möglich, unter Umständen kann auch eine Erhöhung des Geräuschpegels zugelassen werden****."* [19]

Betrachtet man die im Lärmaktionsplan vom Büro H-L ausgewiesenen Verkehrslärmwerte (ohne Bahnstrecke, Abb. 37), so ist festzustellen, dass in den meisten Bereichen die Lärmpegel deutlich unter 50 dB(A), ja oft sogar unter 45 dB(A) liegen. Der Straßenlärm der Gemeindestrassen dringt kaum in die Wohngebiete ein.

Weiter zeigte die stichpunktartige Umfrage am Ort, dass mehr als 90% der Schöneicherinnen und Schöneicher ihre Gemeinde als ruhigen Wohnort empfinden.[20]

Wie ebenfalls bereits erwähnt findet das soziale und kulturelle Leben sowohl in den gemeinschaftlichen (kommunalen) Einrichtungen, aber auch in den eigenen, privaten Grundstücken statt.

Soziale Einrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen, Jugend- und Senioreneinrichtungen, ...) und Gemeinschaftseinrichtungen (Kultur und Sport) sind nahezu über das gesamte Gemeindegebiet verteilt. Eine örtliche Trennung von schutzwürdigen kommunalen Einrichtungen und privat genutzten Wohnbereichen ist daher nicht möglich.

Für die Benennung RG in Schöneiche werden in Analogie zu den Festlegungen für Ballungsräume folgende Kriterien vorgeschlagen:

- Als "Ruhige Gebiete" in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin kommen neben Parks, Wald- und Landschaftsräume auch allgemeine Wohngebiete sowie nicht belastete Wohnmischgebiete infrage, wenn in diesen Flächen die Umweltlärmwerte einen LDEN von 50 dB(A) nicht überschreiten.
- An den Rändern dieser Gebiete, die zumeist durch Verkehrswege begrenzt werden, sind höhere Werte zulässig. Diese sollten jedoch einen LDEN von 55 dB(A) nicht überschreiten.

---

[16] LAI-UMK-Hinweise 2012, Abschnitt 5 "Ruhige Gebiete", S. 5 u. 6
[17] Die Strategie der Lärmaktionsplanung im Land Brandenburg (Stand 05.06.2012), Abschnitt 4.2.2. "Handlungskriterien für die Umsetzung der Aktionsplanung" (Absatz c)
[18] Ergänzung der LAI- Hinweise zur Lärmaktionsplanung vom 30.08.2007, Ziffer 4 Ruhige Gebiete vom 19. Februar 2009

[19] LAI-UMK-Hinweise 2012, Abschnitt 5 "Ruhige Gebiete", S. 7
[20] "wie bewerten die Bürger von Schöneiche den Umweltlärm an ihrem Wohnort?", Unfrage des SFGF vom 02.06.2013

- Der Bestand kommunal genutzter Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen, Tagesmütter, Senioreneinrichtungen u.s.w. sind ein verstärkendes Abwägungsargument.

Um auch für künftige Planungen eine klare Orientierung zu haben wäre es sinnvoll, wenn die Gemeindevertretung Vorgaben (Kriterien) für die Ausweisung ruhiger Gebiete in der Gemeinde aufstellt und beschließt.

Schöneicher Forum gegen Fluglärm e.V. www.fluglaerm15566.de
Watenstädter Straße 27
15566 Schöneiche b. Berlin
Vorsitzender: Wolfgang Friedrich
Tel.: 030-2963882
Fax: 033439-188999
kontakt@fluglaerm15566.de
Sitz: Schöneiche bei Berlin
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
VR 5852 FF
Sparkasse Oder-Spree
Konto 110 110 6294
BLZ 170 550 50